

Erstes Opfer der NS-Unrechtsjustiz

Vor 80 Jahren wurde der angebliche alleinige Reichstagsbrandstifter Marinus van der Lubbe hingerichtet. Er war das erste Opfer der nationalsozialistischen Unrechtsjustiz

Von Alexander Bahar
10. Januar 2014

Der sogenannte Reichstagsbrandprozess gegen „van der Lubbe und Genossen“, der vom 21. September bis 23. Dezember 1933 vor dem 4. Strafsenat des Leipziger Reichsgerichts stattfand, gilt manchen deutschen Juristen noch heute als im Wesentlichen rechtsstaatliches Verfahren – trotz manipulierter Beweismittel, gedungener und aus Konzentrationslagern vorgeführter Zeugen sowie ganz offenkundigen Verstößen gegen die Strafprozessordnung. Die Hitler-Regierung, die das Verfahren nach den Vorstellungen Goebbels im großen Stil als Schauprozess gegen den internationalen Kommunismus zu inszenieren gedachte, musste bald erkennen, dass ihr Plan, der internationalen Öffentlichkeit eine bürgerlich-rechtsstaatliche Fassade vorzugaukeln, zum Scheitern verurteilt war. Bereits wenige Tage nach Prozessbeginn ließ sie die Rundfunkübertragungen aus dem Reichsgericht abbrechen. Für die Nazis erwies sich der Prozess als Bumerang, endete er doch mit einer gewaltigen juristischen und moralischen Niederlage der Hitlerregierung. Während die mitangeklagten Kommunisten – der ehemalige Vorsitzende der kommunistischen Reichstagsfraktion Ernst Torgler sowie die Bulgaren Blagoj Popoff, Wasil Taneff und Georgi Dimitroff, letzterer ein hochrangiger Komintern-Funktionär – mangels Beweisen freigesprochen werden mussten, hatte der Prozessverlauf, vor allem die Gutachten der Sachverständigen, gleichzeitig die Unmöglichkeit einer Alleintäterschaft des Niederländers Marinus van der Lubbe erwiesen, der noch während des Brandes im Reichstagsgebäude festgenommen worden war. Dennoch wurde van der Lubbe, der während des Verfahrens völlig apathisch wirkte und unter dem Einfluss von Drogen zu stehen schien, wegen Hochverrats und aufrührerischer, menschengefährdender Brandstiftung am 23. Dezember 1933 zum Tode verurteilt und eilig am 10. Januar 1934 in Leipzig unter dem Fallbeil hingerichtet. Um van der Lubbe zum Tode verurteilen zu können, hatte die Hitlerregierung bereits am 29. März 1933 das sogenannte Gesetz über die Verhängung und den Vollzug der Todesstrafe erlassen, auch „Lex van der Lubbe“ genannt, weil es ausschließlich auf den Holländer zielte. Danach waren die Strafverschärfungen aus der unmittelbar nach dem Reichstagsbrand erlassenen Notverordnung zum Schutz von Volk und Staat¹ („Reichstagsbrandverordnung“) auch auf Taten anzuwenden, die zwischen dem 30. Januar und dem 28. Februar 1933 begangen worden waren.

Die „Lex van der Lubbe“ war das erste Gesetz, das die Hitlerregierung nach den Regeln des Ermächtigungsgesetzes vom 23. März 1933 ohne Zustimmung des Reichstages erlassen hat. Es verstieß gleich in zweifacher Hinsicht gegen rechtsstaatliche Prinzipien: einmal gegen das Rückwirkungsverbot („nulla poena sine lege“), zum anderen gegen den Grundsatz, dass Gesetze allgemeingültig sein müssen – dieses Gesetz jedoch zielte ausschließlich auf van der Lubbe.

Am 6. Dezember 2007, beinahe 74 Jahre nach dem Justizmord an Marinus van der Lubbe, hob die deutsche Bundesanwaltschaft in Karlsruhe das Todesurteil gegen ihn überraschend „von Amts wegen“ auf. Grundlage für diesen förmlichen Akt, den ein Berliner Rechtsanwalt angeregt hatte, ist das Gesetz „zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege“ vom 25. August 1998. Konkret begründet wurde die Aufhebung des Urteils damit, dass es auf der Grundlage der oben genannten NS-Unrechtsvorschriften zur Durchsetzung der Naziherrschaft zustande gekommen war.

Mit der formalen Aufhebung des Todesurteils gegen Marinus van der Lubbe hat die höchste deutsche Anklagebehörde (und nicht etwa ein Gericht!) die Akte Reichstagsbrand nach der

¹ Diese legte in Paragraph 5 fest, dass eine Reihe von Verbrechen, darunter Hochverrat und Brandstiftung, die bis dahin mit lebenslangem Zuchthaus bedroht waren, fortan mit dem Tode zu bestrafen seien.

übereinstimmenden Ansicht von Strafrechtlern endgültig geschlossen. Dagegen wäre, so könnte man meinen, nichts einzuwenden, wurde auf diese Weise doch ein NS-Unrechtsurteil aus der Welt geschafft. Doch die Angelegenheit ist etwas komplizierter. Denn zum einen bedeutet der Aufhebungsbeschluss keineswegs einen rückwirkenden Freispruch Marinus van der Lubbes. Hier gilt nach wie vor das Urteil des Landgerichts Berlin vom 21. April 1967, nach dem van der Lubbe der menschengefährdenden Brandstiftung oder der versuchten einfachen Brandstiftung schuldig sei und dafür postum zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt wurde. Gerade die Täterschaft van der Lubbes war aber im Reichstagsbrandprozess keineswegs bewiesen worden – was nach 1945 dazu führte, dass seine Familie den ehemaligen stellvertretenden Chefankläger bei den Nürnberger Prozessen, Dr. Robert Kempner beauftragte, die Wiederaufnahme des Verfahrens anzustrengen. Obwohl dieses in vielen Punkten gegen rechtsstaatliche Standards verstoßen hatte, blieben alle diesbezüglichen Bemühungen erfolglos. „Alle Versuche zur Durchführung eines Wiederaufnahmeverfahrens“ [scheiterten] letztlich am Widerstand der deutschen Nachkriegsjustiz“², – so Dr. Dieter Deiseroth, Richter am Bundesverwaltungsgerichtshof in Leipzig. Mit der Urteilsaufhebung durch die Karlsruher Bundesanwaltschaft wurde ein Wiederaufnahmeverfahren nun endgültig verhindert. Juristisch gesehen wurde die Verurteilung van der Lubbes als Brandstifter damit für alle Zeit festgeschrieben, gleichzeitig bleibt der deutschen Justiz eine Aufarbeitung des Unrechtsverfahrens vor dem Leipziger Reichsgericht erspart.

Alexander

Bahar

Eine gekürzte Fassung des Textes erschien am 11. Januar 2014 in der Tageszeitung „Neues Deutschland“ unter dem Titel „Kalenderblatt. Marinus van der Lubbe“.

© www.globale-gleichheit.de 2014

² Dieter Deiseroth, „Die Legalitäts-Legende. Vom Reichstagsbrand zum NS-Regime“, Blätter für deutsche und internationale Politik 2/2008, S. 91–102, Zitat S. 94.